

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate



Jahrgang 1949

Hamburg, 20. Oktober 1949

Nummer 6

Inhalt

I. Gesetze und Verordnungen

II. Von der Landessynode

Voranschlag der Kirchenhauptkasse für das Rechnungsjahr 1949

III. Aus der kirchlichen Arbeit

1. Gebetswoche für die Kriegsgefangenen
2. Hamburger Kirchenmusiktage 1949
3. Bibelwoche 1949

IV. Mitteilungen

1. Voranschlag der Gemeinden für das Rechnungsjahr 1950
2. Vorschläge der Landeskirchlichen Ämter für das Rechnungsjahr 1950
3. Erhebung der Pachtzinsen für das Jahr 1948
4. Gebührenfreiheit der Hamburger Landeskirche von Verwaltungs-Gerichtskosten
5. Anschriften von Kriegsgefangenen
6. Posaunenwerk
7. Austragen kirchlicher Zeitungen durch Schulkinder
8. Angebot eines Harmoniums
9. Warnung
10. Pastorenverzeichnis

V. Personalien

1. Ausschreibungen
2. Wahlen und Einführungen
3. Beauftragungen, Ernennungen, Versetzungen
4. Zuweisungen von Lehrvikaren
5. Dienstbeendigungen, Beurlaubungen
6. Todesfälle

VI. Berichtigungen

I. Gesetze und Verordnungen

II. Von der Landessynode

Voranschlag der Kirchenhauptkasse für das Rechnungsjahr 1949.

Das in der 20. Landessynode vom 12. Mai 1949 von Oberkirchenrat Dr. Pietzcker gehaltene Referat

zum Voranschlag der Kirchenhauptkasse für das Rechnungsjahr 1949 ist in der den Kirchenbüros zugegangenen Niederschrift nachzulesen und wird den Pastoren zur Einsichtnahme empfohlen.

III. Aus der kirchlichen Arbeit

1. Gebetswoche für die Kriegsgefangenen vom 9. — 15. Oktober 1949.

(Bereits durch Rundschreiben mitgeteilt.)

Unter Hinweis auf das allen Pastoren zugegangene Amtsblatt der EKD vom 15. August 1949 bitte ich die Pfarrämter dringend, schon jetzt sorgfältig die Durchführung der Gebetswoche vorzubereiten. Im genannten Amtsblatt findet sich alles Nähere angeben. Ich bitte, insbesondere die Vorschläge für die Textwahl und für die Gebete zu beachten. Es ist unbedingt nötig, daß alle Pfarrämter die Gebetswoche zu einer wirklichen Gemeindeangelegenheit gestalten, die Gemeinden rechtzeitig verständigen und möglichst alle Gemeindekreise, Junge und Alte hinzuziehen.

Die Kollekte anlässlich der Gebetswoche für die Kriegsgefangenen und Internierten ist mit Ausnahme der Sonntagskollekte für das Evangelische Hilfswerk

für Internierte und Kriegsgefangene bestimmt. Die Erträge sollen umgehend an die Kirchenhauptkasse überwiesen werden.

2. Hamburger Kirchenmusiktage 1949.

29. Oktober bis 1. November

Sonabend, 29. Oktober

16.00 Uhr Vor der Hauptkirche St. Petri (an der Mönckebergstraße) — Chormusik des Posaunenwerkes der ev.-luth. Kirche in Hamburg.

17.00 Uhr Hauptkirche St. Petri — Singfeier mit Reformations-Chorälen (Leitung Dr. Otto Brodde). Chor der Bugenhagenkirche, Kirchenchor Hamm (Leitung: Heinz Thiele), Kirchlicher Singkreis (Leitung: Walter Lüneburg).

20.00 Uhr Hauptkirche St. Petri — **Abendmusik**.
Chöre a cappella (Lutherlieder in Ton-
sätzen unserer Zeit), Orgelmusik zeit-
genössischer Komponisten.
Jugendchor St. Michaelis (Leitung:
KMD. Friedrich Brinkmann). Orgel:
Friedrich Bihn.

Sonntag, 20. Oktober

— Gottesdienste in allen Gemeinden. —

20.00 Uhr Hauptkirche St. Petri — Vesper mit
Musik der Reformationszeit. Chor der
Bugenhagenkirche (Leitung: Dr. Otto
Brodde). Orgel: Kurt Pickert.

Montag, 31. Oktober (Reformationsfest)

— Gottesdienst in allen Gemeinden. —

9.00 Uhr Hauptkirche St. Petri — **Festgottesdienst**
— Lutherische Messe (übertragen vom
NWDR). — Predigt: Oberkirchenrat
Hauptpastor D. Knolle. Städt. Chor der
Hansestadt Hamburg (Leitung: Adolf
Detel), Kirchlicher Singkreis (Leitung:
Walter Lüneburg).
Orgel: KMD. Gustav Knak.

17.00 Uhr Hauptkirche St. Katharinen — **Vesper**.
Chormusik alter Meister mit Instrumen-
ten (Leitung: Marie-L. Beckert).

20.00 Uhr Hauptkirche St. Petri — **Abendmusik**
mit Werken zeitgenössischer Kompo-
nisten, Chöre a cappella und Orgel-
musik, Chor der Kirchenmusikschule
(Leitung: KMD. H.-Fr. Micheelsen.)
Orgel: Walter Gebhardt.

Dienstag, 1. November

20.00 Uhr Hauptkirche St. Petri — **Motette** des
Städt. Chores der Hansestadt Hamburg
(Leitung: Adolf Detel), Chorwerke a cap-
pella: Johannes Drißler: Symphonia
sacra (6 Sola- und 6 Chorstimmen),
Joh. Nep. David: Und ich sah einen
neuen Himmel, Orgelwerke (gespielt von
Claudius Lipp).

Der Eintritt zu allen Veranstaltungen ist **frei!**

3. Bibelwoche 1949.

Die von dem Landeskirchlichen Amt für Volks-
mission vorgesehene Bibelwoche wird für die Ham-
burgische Landeskirche in der letzten Woche des Kir-
chenjahres vom 20. bis 26. November 1949 gehalten.
Die Bibelwoche steht für alle Landeskirchen unter
dem Thema: „Das neue Leben in Christus.“ Röm. 6—8.

1. Der feste Grund.
2. Die heilige Entscheidung.
3. Die wirkliche Lage.
4. Die alte Bedrohung.
5. Die neue Kraft.
6. Die innerste Gewißheit.
7. Die sieghafte Hoffnung.

Die Handreichungen dazu sind von Prof. Heinrich
Rendtorff geschrieben und können durch das Landes-
kirchliche Amt für Volksmission, Auslieferungsstelle
Pastor Alexander Müller, Roosenhaus, zum Preise
von DM 1,— bezogen werden. Bestellungen werden
umgehend erbeten.

IV. Mitteilungen

1. Voranschlag der Gemeinden für das Rechnungsjahr 1950.

(Bereits durch Rundschreiben mitgeteilt.)

Die Landessynode hat den Landeskirchenrat er-
sucht, ihr den Voranschlag der Hamburgischen Lan-
deskirche für das Haushaltsjahr 1950 spätestens im
März 1950 zur Beratung vorzulegen. Die Kirchenvor-
stände werden daher aufgefordert, den Voranschlag
für die Zeit vom 1. April 1950 bis 31. März 1951 bis
zum 5. Dezember 1949 in dreifacher Ausfertigung ein-
zureichen. Da die Beratung der Gemeindevoran-
schläge durch den Landeskirchenrat und den Haupt-
ausschuß der Landessynode erhebliche Zeit in An-
spruch nimmt, wäre es jedoch zu begrüßen, wenn die
Vorlage der Haushaltspläne noch vor diesem Termin,
etwa im Laufe des November, erfolgen könnte. Der
von der Landessynode gewünschte Termin kann nur

eingehalten werden, wenn die Voranschläge durch
die Kirchenvorstände fristgerecht vorgelegt werden.
Die erforderlichen Formblätter stehen den Kirchen-
gemeinden wie bisher in der Kirchenhauptkasse zur
Verfügung.

Bei Aufstellung des Voranschlages ist auf die un-
verändert schlechte Finanzlage der Kirchenhauptkasse
weitestgehend Rücksicht zu nehmen. Die Lage wird
noch schwieriger durch die zwangsläufige Uebernahme
des Fehlbetrages in der Haushaltsrechnung des laufenden
Etatjahres, der, mit rund DM 350 000,— veranschlagt,
aus den Einnahmen des kommenden Rechnungsjah-
res gedeckt werden muß. Vermögensrücklagen oder
Kredite stehen für die Deckung nicht mehr zur Ver-
fügung. Da der Landeskirchenrat nichts unversucht
lassen will, eine Herabsetzung der persönlichen Aus-
gaben zu vermeiden, muß erwartet werden, daß sich
alle kirchlichen Stellen und Organe des Ernstes der

Lage vollauf bewußt sind und durch rücksichtslose Sparsamkeit in allen sachlichen Ausgaben die Bilanzierung des Etats 1950/51 ermöglichen helfen. Den Kirchenvorständen wird daher empfohlen, die Zusammenstellung der voraussichtlichen Ausgaben für das Rechnungsjahr 1950 mit besonderer Sorgfalt so vorzunehmen, daß auf keinen Fall die im Voranschlag für 1949 vorgesehenen Beträge für laufende Ausgaben (einschließlich der gesperrten 10%) überschritten werden.

Die durch die Anweisung des Landeskirchenrats vom 10. Dezember 1948 — GVM 1948, Seite 61 — gegebenen Richtlinien für die Aufstellung des Voranschlages des Rechnungsjahres 1949 gelten auch für den Voranschlag 1950.

Hauptkonto 3 — Kirchenchor —.

Im Höchsthalle ist der für 1949 bewilligte Betrag einzusetzen.

Hauptkonto 7 — Instandsetzung der Gebäude — und

Hauptkonto 12 — Außerordentliche Ausgaben —.

Für bauliche Arbeiten an den kirchlichen Gebäuden ist wieder wie in früheren Jahren ein besonderes Formblatt anzufertigen, das in der Bauabteilung abzuholen ist. Die Baubereisungen werden in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende November 1949 durchgeführt. Die Kirchenvorstände werden gebeten, die Formblätter in **doppelter** Ausfertigung möglichst **umgehend**, also vor Ablieferung des eigentlichen Voranschlages, an die Bauabteilung zurückzusenden, da sie bei Beginn der Baubereisungen unbedingt vorliegen müssen. Versäumnisse werden sich für die Gemeinden nachteilig auswirken, weil mit Nachbewilligungen nicht zu rechnen ist. Für die beabsichtigten Bauarbeiten sind unverbindliche Kostenanschläge der Handwerker ebenfalls in **doppelter** Ausfertigung beizufügen. Falls diese in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht beschafft werden können, sind geschätzte Zahlen einzusetzen und die Kostenanschläge möglichst umgehend nachzureichen. Wenn der vorhandene Platz nicht ausreicht, ist die Begründung der Bauvorhaben auf dem Formblatt nur stichwortartig einzusetzen und jeweils eine eingehende Begründung den Kostenanschlägen beizuheften. Die Kirchenvorstände werden darauf hingewiesen, daß im Hinblick auf die äußerst kritische Finanzlage der Landeskirche nur wirklich unaufschiebbare Arbeiten berücksichtigt werden können. Der genaue Termin für die Baubereisung wird den Kirchenvorständen jeweils 2 bis 3 Tage vorher telefonisch bekanntgegeben.

Für 1950 gilt wieder die alte Regelung, daß Hauptkonten und Unterkonten untereinander nicht verschiebbar sind. Die Landessynode wird in der Etatsitzung entscheiden, ob die für 1949 versuchsweise beschlossene Aufhebung dieser Regelung auch auf das Rechnungsjahr 1950 ausgedehnt werden soll.

2. Voranschläge der Landeskirchlichen Aemter für das Rechnungsjahr 1950.

(Bereits durch Rundschreiben mitgeteilt.)

Der Voranschlag der Kirchenhauptkasse für das Haushaltsjahr 1950 muß, einem Beschluß der Landessynode folgend, noch vor Beendigung dieses Rechnungsjahres zur Beratung und Verabschiedung vorgelegt werden. Da die Vorprüfung der einzelnen Haushaltspläne durch den Landeskirchenrat und den Hauptausschuß der Landessynode erhebliche Zeit in Anspruch nimmt, werden die Leiter der Landeskirchlichen Aemter gebeten, den Voranschlag für ihre Aemter bis spätestens 5. Dezember 1949 dem Landeskirchenrat einzureichen.

Bei Aufstellung des Voranschlages ist auf die unverändert schlechte finanzielle Lage der Hamburgischen Landeskirche weitestgehend Rücksicht zu nehmen. Der Landeskirchenrat erwartet, daß alle Ausgaben auf das nur irgendwie zu verantwortende Maß zurückgesetzt werden.

Für das Rechnungsjahr 1950 sollen erstmalig die Aufwendungen in einem einheitlich für alle Aemter verbindlichen Kontenplan zusammengefaßt werden. Der Voranschlag ist daher möglichst nach folgendem Plan aufzustellen:

	i. Vorjahr	1950
1. Löhne (einschl. Versicherungsbeiträge)		
2. Miete für Diensträume (einschl. Heizung, Beleuchtung und Reinigung)		
3. Instandhaltung der Gebäude ..		
4. Anschaffung u. Instandhaltung des Inventars		
5. Verwaltungskosten (Bürobedarf, Post- und Fernspreckgebühren, Drucksachen, Bücher u. Zeitungen, kl. Fahrgelder)		
6. Dienstreisen (einschl. Zehrkosten)		
7. Unterhaltung der Dienstfahrzeuge (einschl. Betriebsstoff)		
8. Aufgaben der Seelsorge, der kirchlichen Unterweisung und Werbung, Rüstzeiten, Lehrgänge und dergleichen		
9. Anderes u. Unvorhergesehenes		

In einer Anlage zum Voranschlag sind die bei den Hauptkonten eingeworbenen Gesamtbeträge so zu erläutern, daß z. B. beim Hauptkonto 5 zu erkennen ist, welche Einzelsummen für Bürobedarf, Post- und Fernsprechgebühren usw. benötigt werden. Das Konto 8 soll alle die Ausgaben umfassen, die mit den besonderen missionarischen, caritativen oder kirchenmusikalischen Aufgaben des Amtes verbunden sind.

Es empfiehlt sich, in der Rechnungsführung die Hauptkonten 1 bis 9 nach den Aufgaben weitestgehend in Unterkonten aufzuteilen.

3. Erhebung der Pachtzinsen für das Jahr 1948.

(Bereits durch Rundschreiben mitgeteilt.)

In der umstrittenen Frage der Auswirkung der Währungsreform auf die Zahlung der Pachtzinsen für 1948 für landwirtschaftliche Grundstücke liegen dem Landeskirchenrat mehrere gerichtliche Entscheidungen vor. Zur Rechtslage wird dem Kirchenvorstand folgendes mitgeteilt:

Die verschiedentlich von Pächtern vertretene Ansicht, daß der § 18, Abs. 2 des Umstellungsgesetzes auf die Pachtzinszahlung anzuwenden ist, trifft nach dem dem Landeskirchenrat vorliegenden Material nicht zu.

Der genannte Paragraph besagt, daß die Umstellung im Verhältnis 1:1 nicht anzuwenden ist auf wiederkehrende Leistungen, die bei Fälligkeit nach dem Währungstichtag für einen vor dem 1. Juni 1948 liegenden Zeitraum geschuldet werden.

Da das landwirtschaftliche Pachtjahr nach übereinstimmender Ansicht der verschiedenen zur Entscheidung der Rechtsstreitigkeiten angerufenen Gerichte sowohl wirtschaftlich als auch rechtlich die kleinste zeitliche Nutzungseinheit ist (Bodenbearbeitung und Ernte erstrecken sich über das ganze Jahr), kann dieser Zeitraum nicht, wie z. B. bei Mieten, in Zeitabschnitte vor und nach dem Währungsschnitt geteilt und dementsprechend der Pachtzins der Zeit vor der Währungsumstellung im Verhältnis 10:1 gezahlt werden. Die Anwendung dieses Grundsatzes wäre eine ungerechtfertigte und einseitige Benachteiligung des Verpächters, da der Hauptinhalt eines Pachtvertrages die Ueberlassung der Früchte des gepachteten Grundstückes gegen Zahlung des Pachtzinses ist.

Die Ueberlassung der Früchte ist jedoch nur einmal jährlich zur Erntezeit möglich und der Genuß des Pachtobjektes dementsprechend nicht über das ganze Jahr in teilbare Zeitabschnitte zerlegbar. Wesentlich zur Klärung ist also der Zeitpunkt der Fruchtnutzung, Ernte als Leistung und Pachtzinszahlung als Gegenleistung sind daher zusammen die rechtliche und vertragliche Erfüllung des Pachtvertrages.

Landpachtzinsen können daher rechtlich nicht als wiederkehrende Leistung im Sinne der Vorschrift des § 18, Abs. 2 des Umstellungsgesetzes angesprochen werden. Es ergibt sich hieraus, daß die Forderung auf Zahlung des Pachtzinses im vollen DM-Betrag zu Recht besteht.

Der Kirchenvorstand wird mit diesen Ausführungen in die Lage versetzt sein, anderslautenden Ansichten von Pächtern wirksam entgegenzutreten und eventuelle Rückerstattungsforderungen für angeblich zuviel gezahlte Pachtzinsen abzulehnen.

Sollten trotzdem Schwierigkeiten auftreten, so ist der Landeskirchenrat zu weiteren Auskünften und gegebenenfalls zur Rechtshilfe bereit.

4. Gebührenfreiheit der Hamburger Landeskirche von Verwaltungs- und Gerichtskosten.

Nach § 3, Ziffer 6, der „Verwaltungsgebührenordnung der Gemeindeverwaltung der Hansestadt Hamburg“ vom 30. Mai 1940 — Hamburgisches Verordnungsblatt Nr. 30/1940 — sind „Deutsche Kirchen und andere deutsche Religionsgesellschaften, denen die Rechte juristischer Personen des öffentlichen Rechts zustehen“, von der Gebührensatzung für Verwaltungskosten befreit.

Nach Inkrafttreten dieser Gebührenordnung sind eine Reihe von Gebührensatzungen von Verwaltungsbehörden usw. der Hansestadt Hamburg erlassen worden, die sich jeweils ausdrücklich auf die „Verwaltungsgebührenordnung“ beziehen. Die Gebührenfreiheit ist daher auch für die auf Grund dieser Gebührensatzungen erhobenen Gebühren zu beanspruchen.

Es handelt sich im einzelnen um folgende Gebührensatzungen:

Satzung über Vermessungsgebühren vom 25. 9. 1940,

Satzung über Baupflegegebühren vom 25. 9. 1940,

Satzung über Baupolizeigebühren vom 30. 10. 1940,

Gebührensatzung zur Grundstücksverkehrsbe-
kannntmachung vom 30. 10. 1940,

Gebührenordnung

des Staatsinstituts für Angewandte Botanik
vom 28. 10. 1947,

für die Mitbenutzung von Schulräumen vom
15. 12. 1947,

des Wohnungsamtes vom 7. 5. 1948,

für Kranken- und Leichentransporte vom
21. 5. 1948,

des Statistischen Landesamtes vom 30. 7. 1948,

des Amtes für Verkehr vom 3. 8. 1948,

der Behörde für Ernährung und Landwirt-
schaft vom 31. 8. 1948,

- für die Gemeindefriedhöfe vom 2. 11. 1948,
- des Landesamts für Vermögenskontrolle für die Beaufsichtigung der gemäß Gesetz Nr. 52 gesperrten Vermögen v. 11. 1. 1949,
- der Kulturbehörde für Lizenzerteilungen, Eignungsprüfungen und Vereinszulassungen vom 15. 2. 1949,
- der Kulturbehörde für Musik und Theater vom 22. 3. 1949,
- der Kulturbehörde für die Landeskunstschule vom 8. 4. 1949,
- der Finanzbehörde — Steuerverwaltung — vom 9. 4. 1949,
- für die Inanspruchnahme von Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten vom 9. 5. 1949,
- der Gesundheitsbehörde vom 1. 6. 1949,
- für die Benutzung von Räumen in der Musikhalle vom 9. 8. 1949,
- des Amtes für Wirtschaft vom 2. 8. 1949,
- für ambulante Leistungen der öffentlichen Kranken- usw. -anstalten vom 16. 8. 1949.

Aenderungen, Außerkraftsetzungen und Neuerlaß von Gebührenordnungen mit Bezugnahme auf die „Verwaltungsgebührenordnung“ werden in Zukunft laufend in den G. V. M. bekanntgegeben.

Sollten bei Verwaltungsangelegenheiten Gebühren auf Grund der genannten Gebührenordnungen in Rechnung gestellt werden, so ist in jedem Fall unter Bezugnahme auf die entsprechende Gebührenordnung in Verbindung mit dem § 3, Ziffer 6 der „Verwaltungsgebührenordnung der Gemeindeverwaltung der Hansestadt Hamburg“ vom 30. Mai 1940 um Erlaß der entstandenen Gebühren nachzusuchen.

Der Landeskirchenrat macht darauf aufmerksam, daß sich die Gebührenfreiheit nicht nur bezieht auf Gebühren für Beglaubigungen, Bescheinigungen, Abschriften, Zeugnisse usw., sondern auch unter anderem für:

Begutachtungen für Hausschwammuntersuchungen des Staatsinstitutes für Angewandte Botanik,

Benutzung von Räumen, Musikinstrumenten u. dergl. der Schulverwaltung und der Landeskunstschule für eine Veranstaltung (Aula, Turnhalle, Flügelbenutzung usw.),

Genehmigungen zur Errichtung von Gebäuden oder Veränderungen von baulichen Anlagen,

Beschwerden in Verfahren vor Schlichtungsstellen des Wohnungsamtes,

Genehmigungen zu Sonnabend- oder Sonntagsfahrten für Kraftfahrzeuge und für Fahrberechtigungen,-

die Erstellung von Statistiken durch das Statistische Landesamt,

die Abstempelung von Eintrittskarten für Lustbarkeiten, Zweitausfertigungen von Steuerbescheiden durch die Finanzbehörde usw.

Auch für die freiwillige und streitige Gerichtsbarkeit, mit Ausnahme bei Verfahren vor Verwaltungsgerichten, ist in erheblichem Umfang Gebührenfreiheit zu erreichen.

So hat der Landeskirchenrat einen Antrag auf generelle Gebührenfreiheit von Grundbuchgebühren an die Senatskommission für die Justizverwaltung gemäß § 8 des Hamburgischen Gerichtskostengesetzes vom 26. Februar 1926 gerichtet. Bis zur Genehmigung dieses Antrages, mit der gerechnet wird, ist für Gebührenrechnungen in Grundbuchsachen Stundung zu beantragen.

In allen anderen Angelegenheiten der freiwilligen und streitigen Gerichtsbarkeit ist auf Grund des obigen Gesetzes Gebührenfreiheit besonders zu beantragen. Dieser Antrag ist zu richten an den Präsidenten des jeweils mit der Sache befaßten Amts-, Landes- oder Oberlandesgerichts.

Die Kirchengemeinden des Kirchenkreises Cuxhaven und die Kirchengemeinde Geesthacht, die nicht zum Hamburgischen Staatsgebiet gehören, haben Anträge auf Gebührenfreiheit von Gerichtskosten an den Landeskirchenrat einzusenden. Der Landeskirchenrat wird diese Anträge an die zuständigen Instanzen weiterleiten.

Die Verwaltungsgebührenordnungen und das Hamburgische Gerichtskostengesetz können in der Kanzlei des Landeskirchenrats eingesehen werden. In Zweifelsfällen bzw. bei Schwierigkeiten bittet der Landeskirchenrat um Nachricht.

Der Landeskirchenrat weist noch darauf hin, daß bei Rechnungsprüfungen durch die Revisionsabteilung des Landeskirchenrats Belege für ungerechtfertigte Gebührenzahlungen beanstandet werden.

5. Anschriften von Kriegsgefangenen.

Das Evangelische Hilfswerk für Internierte und Kriegsgefangene — Bischof Heckel, Erlangen, Universitätsstraße 26 — bittet für die Betreuung der Kriegsgefangenen um Mitteilung aller Anschriften der in den Kirchengemeinden bekannten kriegsgefangenen Gemeindeglieder.

6. Posaunenwerk.

Den Gemeinden, die einen Posaunenchor aus dem Posaunenwerk unserer Kirche für ihre Veranstaltungen zur Verfügung bekommen, wird die dringende Bitte des Posaunenwerkes weitergegeben, den Bläsern die Fahrtkosten zu erstatten und bei ganztägigen Veranstaltungen für Verpflegung aufzukommen.

7. Austragen kirchlicher Zeitungen durch Schulkinder.

Nachstehend wird von einem Schreiben der Hansestadt Hamburg, Amt für Arbeitsschutz, Kenntnis gegeben:

„Bei Prüfung der Schullisten über Kinderarbeit wurde festgestellt, daß Schulkinder zum Austragen von kirchlichen Zeitungen gegen Entgelt ohne Arbeitskarte beschäftigt werden.“

Es wird aufmerksam gemacht auf die Bestimmungen der §§ 4 und 5 des Jugendschutzgesetzes vom 30. 4. 38 (Reichsgesetzbl. I/S.437) über die Ausstellung von Arbeitskarten.

Antragsformulare stehen beim Amt für Arbeitsschutz — Gewerbeaufsicht — Hamburg 1, Schoenstehl 24, zur Verfügung.“

8. Angebot eines Harmoniums.

Gut erhaltenes Harmonium — Fabrikat Hörügel-Leipzig — mit 15 Registern, ist zu verkaufen. Zu besichtigen bei Frau H. Loal, Hamburg 19, Eppendorfer Weg 88. Nähere Auskunft durch Pastor Kohlschmidt, Hamburg 19, Bei der Christuskirche 3; Fernsprecher 44 51 26.

9. Warnung.

Das Landeskirchenamt Kiel legt Wert auf die Feststellung, daß der während des Krieges in Husum beschäftigte Marinepfarrer Hans Ludwig Ketnath am 3. März 1943 aus der Kirche ausgetreten ist.

10. Pastorenverzeichnis.

Das Verzeichnis der Hamburger Evangelischen Pastoren, Kirchengemeinden und Kirchenkanzleien mit Anhang der Pastoren der Nachbargemeinden ist neu erschienen und beim Landeskirchenamt in der Kanzlei zum Preise von DM 2,— zu beziehen.

Während der Drucklegung sind folgende Aenderungen eingetreten und nachzutragen:

Unter: „Der Landeskirchenrat“

Seite 3: Hagemeister, Heinz, Pastor; Ruf **jetzt:** 22 29 97,

Heesch, Hans, Lehrer; Ruf **jetzt:** 39 13 79,

Kreye, Paul, Pastor, Ruf **jetzt:** 25 51 45.

Unter: „Verwaltungsorgan des Landeskirchenrats“

Seite 4: Betriebsrat der Evang.-luth. Kirche.....
Privat **jetzt:** 13, Innocentiastr. 37, Ruf: 44 32 44.

Unter: „Die Landessynode“ — B. Der Hauptaus-schuß.

Seite 5: Imhoff, Wilhelm, Diplomvolkswirt, Dr.,
Ruf: geschäftlich: 24 25 41.

Unter: „Pastoren an landeskirchlichen Gemeinden usw.“

Seite 6: Brückner, Werner, vorläufige Anschrift:
39, Alsterdorfer Straße 404 (Alsterdorfer An-stalten),
Donndorf, Gotthold, Ruf: 29 49 14 statt 35 03 61.

Seite 7: Feldhusen, Hans, Ruf: 53 23 08,
Grau, Otto, Anschrift **jetzt:** Kirchen-Heerweg 6,
Hagemeister, Heinz, Ruf **jetzt:** 22 29 97.

Seite 8: Kortüm, Gustav-Friedrich, Anschrift: Bill-
werder Billdeich 142,
Linck, Hugo, Ruf: 44 51 96.

Seite 9: Ottmer, Friedrich, Ruf **jetzt:** 22 39 69.

Seite 10: Richter, Carl, Neue Anschrift: Hamburg-
Farmsen 1, Kupferdamm 41, Ruf: 27 26 75.

Seite 11: Timm, Eckhard, Anschrift **jetzt:**
1, Justus-Brinckmann-Straße 39,
Wiese, Kurt, Dr. theol. statt Lic.

Seite 12: Wilhelmi, Heinrich, Neue Anschrift: 21,
Winterhuder Weg 130, Ruf: 22 39 70.

Unter: „Pastoren im Ruhestande“

Seite 13: Gerdts, Georg, Ruf: 37 29 43,
Saß, Ludwig, Neue Anschrift: Alsterkrughaussee
610.

Unter: „Gemeindediakone“

Seite 14: Jüttner, Hans, streichen.

Unter: „Gemeindehelferinnen“

Seite 15: Kowalski, Ilse, Neue Anschrift: Grüner
Redder 2.

Unter: „Kirchenmusiker“

Seite 18: Hory, Richard, Neue Anschrift: Otto-
Brüggmann-Str. 19,
Meyer, Walter, Neue Anschrift: Hamburg 48,
Billwerder Billdeich 136.

Unter: „IV Südkreis“

Seite 22: Borgfelde Erlöserkirche, Gemeindediakon
Hans Jüttner streichen.

Unter: „Gesamtkirchliche Aemter“

Seite 25: Landeskirchliches Amt für Gemeinde-
dienst: d) Roosenhaus P. A. Müller, Ruf: 52 05 09.

Seite 25: e) Seemannsmission: Pastor Georg Gerdts, Ruf privat: 37 29 43.

Seite 26: Krankenhäuser: v) Evangelisches Krankenhaus Bethesda, Ruf jetzt: 25 44 91.

Unter: „Verschiedene Vereine und Einrichtungen“

Seite 27: Christlicher Verein junger Männer, Sekretariat jetzt 1, An der Alster 40, Ruf: 24 47 70.

Unter: „Anhang“

Seite 29: Jordahn, Bruno, Neue Anschrift: Mathildenstr. 13.

Bodammer, Willy, Ruf jetzt: 42 36 36.

Seite 30: II Propstei Pinneberg

Bohn, Hans, Ruf jetzt: 58 16 10,

Busse, Joseph, Ruf jetzt: 49-48 44,

Drews, Johannes (Hans-Joachim streichen), Ruf jetzt: 49 34 45,

Hoppe, Rudolf, Ruf jetzt: 58 17 30;

Modersitzki, Gerhard, Neue Anschrift: Hbg.-Schnelsen, Mühlenstr. 14, Ruf: 58 29 97,

Muenx, Edgar, Ruf jetzt: 49 17 00.

V. Personalien

1. Ausschreibungen.

Die hauptberufliche Kirchenmusikerstelle in der Kirchengemeinde Plön (Ostholstein) wird zur sofortigen Wiederbesetzung ausgeschrieben. Bevorzugt werden Kirchenmusiker, die befähigt und bereit sind, in der Jugendarbeit und im sonstigen Dienst an der Gemeinde mitzuwirken. Die Vergütung soll nach Vergütungsgruppe VII TO.A erfolgen.

Bewerber mit der Mittleren oder Großen bzw. Staatlichen Prüfung wollen ihr Gesuch unter Darlegung der Vorbildung und unter Beifügung ihres Lebenslaufes, von Zeugnissen und sonstigen Unterlagen umgehend einreichen an den Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Plön, z. H. Pastor Thomsen, (24b) Plön, Markt 24.

2. Wahlen und Einführungen.

- a) Der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Moorfleet wählte in seiner Sitzung am 4. Juni 1949 Pastor Heinz Müller im abgekürzten Wahlverfahren einstimmig zum 2. Pastor der Kirchengemeinde Moorfleet. Der Landeskirchenrat hat P. Müller mit Wirkung vom 1. Oktober 1949 in dieses Amt berufen.
- b) Der Kirchenvorstand Eilbek wählte in seiner Sitzung am 23. August 1949 Hilfsprediger Dr. Helmut Folwart im abgekürzten Wahlverfahren einstimmig zum Pastor für den Bezirk Eilbek-Friedenskirche. Der Landeskirchenrat hat P. Dr. Folwart zum 1. Oktober 1949 in dieses Amt berufen.

3. Beauftragungen, Ernennungen, Versetzungen.

- a) Der Landeskirchenrat ernannte in seiner Sitzung am 21. Juli 1949 nach Ablegung des Kolloquiums

Missionar Werner Fischer zum Pastor am Untersuchungsgefängnis. Der Landeskirchenrat hat Pastor Fischer mit Wirkung vom 1. August 1949 in sein Amt berufen.

- b) Die Theologische Fakultät der Universität Kiel hat Pastor Lic. Kurt Wiese ermächtigt, künftig den Titel „Dr. theol.“ zu führen.
- c) Organistin Ilse Lütjens ist mit Wirkung vom 1. Oktober 1949 die Organisten- und Kantorenstelle an der St.-Johannis-Kirche zu Neuengamme übertragen worden.
- d) Diakon Emil Wiechert, früher Auferstehungsgemeinde wurde mit Wirkung vom 1. Oktober 1949 mit der Verwaltung der freien Diakonenstelle der Kirchengemeinde Klein-Borstel beauftragt.
- e) Gemeindegeliebte Ilse Heise ist die Stelle einer Gemeindegeliebten in der Kirchengemeinde Eppendorf übertragen worden.

4. Zuweisung von Lehrvikaren.

5. Dienstbeendigungen, Beurlaubungen.

6. Todesfälle.

Der Gemeindegeliebte Hans Jüttner, Kirchengemeinde Borgfelde; ist am 3. August 1949 verstorben.

VI. Berichtigungen.

1. Diakon Jacob Hermann wurde mit Wirkung vom 1. April 1949 in die freie Diakonenstelle der Kirchengemeinde Nord-Barmbek-Hartzloh berufen und nicht, wie in den G. V. M. Nr. 5 vom 1. August 1949, S. 28, mitgeteilt, in die Gemeinde Nord-Barmbek.
2. Die im Kollektenplan 1949 (G. V. M. Nr. 13/1948) angeordnete Kollekte für den Landesverband Hamburg des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. wird nicht, wie irrtümlich angegeben, am 5. November 1949, sondern am 6. November 1949, 21. Sonntag nach Trinitatis, erhoben.

